



# Schulordnung

## des Schulverbandes Grüşch / Seewis

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden ([Volksschulgesetz](#), VSG; BR 421.000) vom 21. März 2012 (Stand 01.08.2025)  
neu nicht mehr Schulgesetz, sondern Volksschulgesetz

Von der Gemeindeversammlung Grüşch erlassen am xxx.2026

Von der Gemeindeversammlung Seewis erlassen am xxx.2026

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Der Schulverband führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

~~Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.~~

Schulstufen

KG neu für alle Kinder obligatorisch  
→entfällt

#### Art. 2

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Schulpflicht,  
Schulort,  
Unentgeltlichkeit

#### Art. 3

Der Schulverband gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Blockzeit

#### Art. 4

Der Schulverband bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an.

Tagesstrukturen

#### Art. 5

<sup>1</sup> Der Schulverband kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie z.B. Schulsozialarbeit schaffen.

Zusätzliche Angebote

<sup>2</sup> Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

Im Schulverband  
z.B. Heureka als  
Möglichkeit

## **Art. 6**

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulverband zuständig.

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

## **Art. 7**

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Beurteilung, Promotion und Übertritt

## **II. Lehrpersonen**

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind Angestellte des Schulverbandes.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Anstellungsverhältnis

## **III. Schulleitung**

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Der Schulverband setzt eine Schulleitung ein.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden durch den Schulrat in Absprache mit dieser im Pflichtenheft definiert.

Schulleitung

Aufgaben und Kompetenzen

## **IV. Schulrat**

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Der Schulrat hat die strategische Führung des Schulverbandes.

<sup>2</sup> Er besteht aus sechs Mitgliedern. Ihm steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

<sup>3</sup> Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

<sup>4</sup> Zu den Sitzungen des Schulrates wird/werden die Schulleitung und bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen.

<sup>5</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## Art. 11

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

## Art. 12

<sup>1</sup> Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Volksschulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und Kompetenzen

<sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung **beziehungsweise den Aufschub** des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
2. **Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;**
3. **Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;**
4. **Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;**
5. **Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;**
6. **Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;**
7. **Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach 10 obligatorischen Schuljahren;**
8. **Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;**
9. **Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;**
10. **Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;**
11. **Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;**
12. **Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;**

Mehrere Entscheide, für welche bisher der SPD beigezogen werden *musste, kann nun die Schulführung entscheiden*

KG obligatorisch, deshalb nicht mehr 8, sondern 10 oblig. Schuljahre

Wird bisher schon so praktiziert. Schuljahresbeginn, Herbst- und Weihnachtsferien bestimmt jedoch der Kanton

13. Erlass einer Disziplinarordnung;
14. Erlass des Entschädigungsreglements für Schulratsmitglieder;
15. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
16. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
17. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung **und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung**;
18. Die Bildung einer Disziplinarkommission, welche bei schweren Disziplinarfällen die Untersuchung durchführt und Disziplinarstrafen ausfällt;
19. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Volksschulgesetzes;
20. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
21. Kompetenzen und Pflichten, die dem Schulrat gemäss kantonaler Volksschulgesetzgebung auferlegt sind, an besondere Schulorgane zu übertragen und entsprechende Reglemente zu erlassen.

Neu wird der Weiterbildungsurlaub erwähnt (kantonale Regelung)

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Präsidium

<sup>2</sup> In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

## **V. Rechtspflege**

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Volksschulgesetz nichts anderes bestimmt.

<sup>3</sup> Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn

Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. ~~Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen~~

Bisher, jedoch unnötig auf kommunaler Ebene (fehlt neu in der Musterschulordnung des Kantons / in der Praxis ändert nichts))

## VI. Schlussbestimmung

### Art. 15

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den **01. August 2026** in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom **06. August 2014**.

### Inkrafttreten

Gültigkeit auf anfangs neuem Schuljahr, falls bis dann beide Gemeinden zugestimmt haben